

**DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**

Abteilung Volksschule

14. März 2014

MERKBLATT

Dispensationen vom Unterricht

Einleitung

Schülerinnen und Schüler sind zu regelmässigem Unterrichtsbesuch verpflichtet. In § 38 Schulgesetz wird geregelt, dass Schülerinnen und Schüler aus wichtigen Gründen von einzelnen Lektionen dispensiert oder vom Unterricht für kurze Zeit beurlaubt werden können. Zudem ist hier der Anspruch auf einen freien Schulhalbttag pro Quartal verankert.

Die Verordnung Volksschule SAR 421.313 regelt in den Paragraphen 13 und 14 die Zuständigkeit für Dispensationen in den Kompetenzbereichen der Schulpflege und des Departements BKS.

Die Dispensationskompetenz der Schulpflege stärkt die Führung der Schule vor Ort. Die zuständigen Schulbehörden und Lehrpersonen sind mit der speziellen Situation und dem Potential der betreffenden Schülerin bzw. des betreffenden Schülers vertraut. Es ist zwischen dem Kindeswohl, dem privaten Interesse der Beteiligten einerseits und der Schulpflicht sowie dem öffentlichen Interesse der Schule andererseits abzuwägen. Dabei sind auch die Dauer und die Häufigkeit von Absenzen zu berücksichtigen. Die Kompetenz zur gänzlichen oder teilweisen Befreiung von obligatorischen Pflicht- oder Wahlpflichtfächern liegt ausschliesslich beim Departement BKS.

Dieses Merkblatt zeigt die Vorgehensweisen in den verschiedenen Fällen auf.

Dispensationen im Kompetenzbereich der Schulpflege

Die Schulpflege kann aus wichtigen Gründen unter Berücksichtigung persönlicher, familiärer und schulischer Bedürfnisse Schülerinnen und Schüler vom Unterricht dispensieren. Die Aufarbeitung des versäumten Lernstoffs oder die anderweitige Erreichung des Lernziels sind zwischen Schule und Elternhaus schriftlich zu vereinbaren.

Die Schulpflege kann die Dispensationskompetenz an die Schulleitung oder Lehrperson delegieren. Ein Dispensationsgesuch für die in der Verordnung Volksschule aufgeführten Gründe ist schriftlich an die Schulpflege einzureichen. Die Bewilligung ist zeitlich befristet und dauert längstens bis Ende eines Schuljahres. Nach Ablauf erfolgt eine Neu beurteilung. Für die Fortsetzung braucht es ein Verlängerungsgesuch.

Bei Uneinigkeit im Einzelfall fällt die Schulpflege eine formelle Entscheid. Dieser Entscheid ist mit einem Rechtsmittel zu versehen. Ein Rekurs innert Frist ist mit Begründung und einer Kopie des angefochtenen Entscheids an den jeweiligen Schulrat des Bezirks zu richten.

**SCHULE OBERHOF
PRIMARSCHULE**

Schulhaus Moos, 5062 Oberhof
Tel. 41 62 877 14 02
schulleitung@schuleoberhof.ch
www.schuleoberhof.ch
Schulleitung



Urlaubsgesuch

Abwesenheit von zwei bis fünf Tagen

Personalien Schülerin / Schüler

Name		Vorname	
Adresse		PLZ/Ort	
Klasse			
Urlaub von		bis	

Begründung

Ort / Datum	Unterschrift der Eltern / Erziehungsberechtigte

Geht an
Schulleitung Oberhof
Esther Balmer
Im Moos
5062 Oberhof

Entscheid

Wird von der Schulleitung ausgefüllt

Bewilligt Als Sonderurlaub
Abgelehnt als einmalige Ferienverlängerung

Begründung

Oberhof,

Die Schulleitung